

SCHIEDSSPRUCH

2023/6-IV

20. September 2024

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem schiedsrichterlichen Verfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Schiedsklägerin –

2. [...]

– Partei zu 2 und Schiedsbeklagte –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG¹ als Schiedsgericht durch die Schiedsrichterinnen Dr. Mutlak sowie Richter und Werle auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren folgenden Schiedsspruch:

- 1. Bei den am Standort [X] von der Schiedsklägerin mit Biomethan betriebenen BHKW-1, BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 handelt es sich um eine (Gesamt-)Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2**

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

EEG 2017², § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021³ sowie § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023⁴.

- 2. Der Vergütungszeitraum für den in den BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 jeweils erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom endet zum 31. Dezember 2026 gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004⁵ i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EEG 2017 und § 22 EEG 2014⁶ i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, alle i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023.**

Ergänzender Hinweis des Schiedsgerichts:

Dieser Schiedsspruch ist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EnFG⁷ bei der Prüfung (Testierung) nach § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnFG zu berücksichtigen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 24.12.2022 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

⁴Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 16.05.2024 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung v. 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe>

⁵Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.12.2006 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004.

⁶Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

⁷Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) v. 20.07.2022, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Änderung des

Ergeben sich aus diesem Schiedsspruch nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche, sind diese Korrekturen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EnFG bei der nächsten Abrechnung nach § 19 Abs. 1 EnFG zu berücksichtigen.

1 Tatbestand

- 1 Die Parteien begehren Klärung, ob es sich bei den am Standort [X] mit Biomethan betriebenen vier BHKW der Schiedsklägerin um eine (Gesamt-)Anlage i. S. d. EEG handelt und wenn ja, welches Inbetriebnahmejahr diese (Gesamt-)Anlage führt und wann der Vergütungszeitraum für die EEG-Vergütung endet.
- 2 Die Schiedsklägerin betreibt seit [...] 2016 am Standort [X] ein mit Biomethan betriebenes BHKW mit einer installierten Leistung von [ca. 300] kW_{el} (im Folgenden: BHKW-1). Die Schiedsbeklagte betreibt dort das Netz der öffentlichen Versorgung, in das der erzeugte Strom eingespeist wird.
- 3 Das BHKW-1 war zuvor Teil einer mit Pflanzenöl betriebenen Biomasseanlage (im Wesentlichen bestehend aus einem Pflanzenöltank sowie dem BHKW-1) mit einer installierten Leistung von [ca. 400] kW_{el}. Diese Biomasseanlage wurde am [...] 2006 am Standort [Y] im Netzgebiet der [...] GmbH in Betrieb genommen.
- 4 Nach einer Umstellung der Biomasseanlage auf den Betrieb mit Biomethan (Entfernung des Pflanzenöltanks, Austausch des Pflanzenöl- gegen einen Biomethanmotor sowie Anschluss des BHKW an das Erdgasnetz), verbunden mit einer Reduktion der installierten Leistung auf [ca. 300] kW_{el}, wurde das BHKW-1 am [...] 2011 wieder in Betrieb gesetzt und bis zum [...] 2013 am Standort [Y] betrieben. Die Leistungsreduktion erfolgte aufgrund des Ersatzes des alten schadhafte Pflanzenölmotors durch einen intakten, aber leistungsschwächeren Gas- bzw. Biomethanmotor. Der Generator sowie die sonstigen Bestandteile des BHKW-1 wurden beibehalten. Danach wurde das BHKW-1 vorübergehend nicht betrieben; eine endgültige Stilllegung i. S. v. §§ 5 ff. AnlRegV⁸ wurde nicht an die Bundesnetzagentur gemeldet bzw. dem Netzbetreiber mitgeteilt.

Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer Energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung v. 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/enfg>.

⁸Anlagenregisterverordnung v. 01.08.2014 (BGBl. I S.1320), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes v. 22.12.2016 (BGBl. I S.3106), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/anlregv>; zum 01.09.2017 außer Kraft getreten und ersetzt durch die Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/mastrv>.

- 5 Im Jahr 2016 wurde das BHKW-1 an den Standort [X] verzogen und dort im Dezember 2016 wieder in Betrieb gesetzt. An diesem Standort befand sich zuvor noch keine Biomasseanlage.
- 6 Die Schiedsklägerin plante im Jahr 2018 ebenfalls am Standort [X] den Zubau von drei weiteren, ebenfalls mit Biomethan betriebenen, BHKW; und zwar einem:
 - BHKW mit einer installierten Leistung von [ca. 400] kW_{el} (im Folgenden: BHKW-2),
 - BHKW mit einer installierten Leistung von [ca. 500] kW_{el} (im Folgenden: BHKW-3),
 - BHKW mit einer installierten Leistung von [ca. 500] kW_{el} (im Folgenden: BHKW-4).
- 7 Diese BHKW waren zuvor am Standort [Z] Bestandteile von Pflanzenölanlagen (bestehend jeweils aus einem oder mehreren Pflanzenöltanks sowie dem jeweiligen BHKW) mit einer installierten Leistung von jeweils [ca. 500] kW_{el}, die allesamt am [...] 2007 in Betrieb genommen wurden.
- 8 Auch die Pflanzenölmotoren der BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 wurden gegen Biomethanmotoren ausgetauscht. Der schadhafte Motor des BHKW-2 wurde dabei gegen einen leistungsschwächeren Motor ausgetauscht, sodass sich die installierte Leistung des BHKW-2 von ursprünglich [ca. 500] kW_{el} auf [ca. 400] kW_{el} verringerte. Die Generatoren der BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 wurden beibehalten.
- 9 Die Schiedsklägerin nahm 2018 planmäßig den Verzug dieser drei BHKW (s. Rn. 6) an den Standort [X] vor.
- 10 Die BHKW befinden sich allesamt parallel zueinander angeordnet in einem Maschinenraum mit gemeinsamem Abluftkanal. Die genaue Anordnung lässt sich dem durch die Schiedsklägerin zur Akte gereichten Grundrissplan entnehmen. Die im Grundrissplan enthaltene ORC-Anlage wurde nicht verwirklicht. Die jeweiligen Abstände zwischen den BHKW betragen maximal zwei Meter. Im Übrigen wird auf den zur Akte gereichten Grundrissplan verwiesen.
- 11 Gemäß einem von der Schiedsklägerin zur Akte gereichten Leitungsschema werden die vier BHKW durch eine gemeinsame Gasleitung aus dem Gasnetz versorgt. Diese Gasleitung mündet in die Gasschiene, die sich dann in vier Leitungen aufteilt und die BHKW jeweils über eine eigene Gasleitung versorgt. Im Übrigen wird auf das zur Akte gereichte Schema verwiesen.

- 12 Alle vier BHKW werden nach einem gemeinsamen Stromproduktionsfahrplan sowie einem gemeinsamen Wärmefahrplan betrieben. Für die vier BHKW liegt ein gemeinsames Umweltgutachten zur Eignung für den bedarfsorientierten Betrieb vor.
- 13 Die Stromdirektvermarkterin [...] GmbH kann die BHKW in ihrer Gesamtheit ansteuern, diese starten und stoppen, die BHKW von 0 kW bis [ca. 1 700] kW hochfahren und den so erzeugten Strom vermarkten. Der gesamte in den BHKW erzeugte Strom wird in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeist, direkt vermarktet und über einen gemeinsamen geeichten Stromzähler gemessen. Der Stromfahrplan läuft nur im Rahmen einer wärmegeführten Betriebsweise, d. h., dass Wärme abgenommen oder im Wärmespeicher eingespeichert werden kann.
- 14 Mittels der eingebauten Steuerungstechnik werden die BHKW manuell oder automatisch per Vor-Ort-Steuerung gemeinsam gefahren. Durch die stetige Abnahmemöglichkeit der Wärme während der geplanten Betriebszeiten und den vorhandenen gemeinsamen Wärmepufferspeicher mit [ca. 110 000] Liter Fassungsvermögen berücksichtigt das Konzept sowohl Anforderungen des Stromverkäufers in der Direktvermarktung als auch Anforderungen des Wärmenutzers (Wärmelieferungen an Kunden). Dabei findet eine flexible und auf beide Abnehmer ausgerichtete Bedarfsabstimmung nach Wetter- und Verbrauchsprognosen und eine Abstimmung mit dem Direktvermarkter zwecks der Optimierung des zu erzielenden Vermarktungserlöses für Strom an der Börse statt. So ist zeitlich und mengenmäßig nachweisbar gewährleistet, dass die in den BHKW erzeugte Wärme als Nutzwärme abgegeben wird und ein Betrieb in 100 % Kraft-Wärme-Kopplung erfolgen kann.
- 15 Gemäß einem von der Schiedsklägerin zur Akten gereichten Wärmefließbild fließt die Heizwärme der BHKW in eine gemeinsame Heizungsverteilung, und zwar zunächst größtenteils in den Speicher und dann an einzelne Abnehmer in ein Nahwärmenetz im Gewerbegebiet einschließlich einer Trocknungsanlage. Die Wärme lässt sich den einzelnen BHKW nicht mehr zuordnen. Im Übrigen wird auf das zur Akte gereichte Wärmefließbild verwiesen.
- 16 Die Messeinrichtungen für Gas und für Strom nutzen die vier BHKW gemeinsam.
- 17 Die EEG-Vergütung zahlt die Schiedsbeklagte auf die in allen vier BHKW erzeugte und eingespeiste Gesamtstrommenge aus.
- 18 **Die Schiedsklägerin** ist der Ansicht, dass am Standort [X] betriebene BHKW-1, BHKW-2, BHKW-3 und das BHKW-4 bildeten eine (Gesamt-)Anlage i. S. d. EEG.
- 19 Sie meint, dass das Inbetriebnahmejahr dieser (Gesamt-)Anlage das Jahr 2007 sei, da

zum einen das BHKW-2, BHKW-3 und das BHKW-4 erstmals im [...] 2007 in Betrieb genommen worden seien und sie dieses Inbetriebnahmedatum „mit nähmen“ und zum anderen das BHKW-2, BHKW-3 und das BHKW-4 den überwiegenden Teil der Leistung dieser (Gesamt-)Anlage erzeugten.

- 20 **Die Schiedsbeklagte** teilt die Auffassung der Schiedsklägerin, dass es sich bei den am Standort [X] betriebenen BHKW um eine (Gesamt-)Anlage i. S. d. EEG handele.
- 21 Im Übrigen ist die Schiedsbeklagte der Ansicht, dass das Inbetriebnahmejahr der (Gesamt-)Anlage das Jahr 2006 sei, da das BHKW-1 bereits im Jahre 2006 als Pflanzenöl-BHKW in Betrieb genommen wurde und als erstes BHKW im Jahre 2016 am Standort [X] auf Basis von Biomethan wieder in Betrieb gesetzt wurde. Entscheidend sei nicht, wie „groß“ ein Zubau am Standort, sondern welches Inbetriebnahmedatum zuerst am Standort vorhanden sei; letzteres „stülpe“ sich über alle Zubauten. Dies sei auch durch das Urteil des BGH zum Anlagenbegriff⁹ bestätigt worden.
- 22 Dem schiedsrichterlichen Verfahren liegen folgende Fragen zugrunde:
- (1) Handelt es sich bei den am Standort [X] von der Schiedsklägerin betriebenen BHKW-1, BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 um eine (Gesamt-)Anlage i. S. d. EEG?
 - (2) Wann endet der Vergütungszeitraum für die bisherige EEG-Vergütung für den in den BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 jeweils erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom?

2 Verfahren

- 23 Das schiedsrichterliche Verfahren ist gemäß dem zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht abgeschlossenen Schiedsvertrag (Schiedsvereinbarung und Schiedsrichtervertrag) durchgeführt worden. Beide Parteien hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 24 Da der ursprüngliche Schiedsrichter Teichmann an einer Teilnahme am schiedsrichterlichen Verfahren durch sein Ausscheiden aus der Clearingstelle gehindert war, ist gemäß Ziffer 7.1 des Schiedsvertrages i. V. m. § 21a Abs. 6 Nr. 2 VerfO¹⁰ und dem Geschäftsver-

⁹BGH, Urte. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>.

¹⁰Verfahrensordnung der Clearingstelle v. 01.10.2007 i. d. Fassung v. 01.10.2019, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

teilungsplan vom 1. Januar 2023¹¹ die Schiedsrichterin Werle als Ersatzschiedsrichterin eingetreten.

3 Würdigung

- 25 Bei den am Standort [X] von der Schiedsklägerin mit Biomethan betriebenen BHKW-1, BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 handelt es sich um eine (Gesamt-)Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021 sowie § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023 (s. Abschnitt 3.1).
- 26 Der Vergütungszeitraum für den in den BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 jeweils erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom endet zum 31. Dezember 2026 gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EEG 2017 und § 22 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, alle i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023. (s. Abschnitt 3.2).

3.1 (Gesamt-)Anlage

- 27 Das mit Biomethan betriebene und an den Standort [X] im Jahr 2016 versetzte BHKW-1 stellte für sich genommen die „Anlage“ i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023 dar (s. Abschnitt 3.1.1) und bildet nach Zubau der ebenfalls mit Biomethan betriebenen BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 mit diesen gemeinsam eine Gesamtanlage. Denn das vorhandene BHKW-1 und die zugebauten BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 befinden sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander und sie stellen zusammen eine funktionale Gesamtheit dar (s. Abschnitt 3.1.2).

3.1.1 BHKW-1: Biomethan-BHKW als rechtlich eigenständige EEG-Anlage

- 28 Das BHKW-1 stellte sowohl nach seiner Umstellung auf den Betrieb mit Biomethan an seinem ursprünglichen Standort als auch nach dem Versetzen an den neuen Standort eine eigenständige Anlage i. S. d. EEG dar.

¹¹Geschäftsverteilungsplan der Clearingstelle v. 01.01.2023, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

29 **BHKW-1: Nach Umstellung auf Biomethan** Nach Umstellung der Biomasseanlage auf den Betrieb mit Biomethan (s. Rn. 4) stellte das BHKW-1 der Schiedsklägerin am Standort [Y] die „Anlage“ i. S. d. EEG dar.

30 **Anlagenbegriff** Der Anlagenbegriff richtet sich vorliegend nach § 3 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023. Danach ist eine „Anlage“:

„jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas...“.¹²

31 Der Begriff „erneuerbare Energien“ wird in § 3 Nr. 21 EEG 2017 – anwendbar aufgrund der § 100 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023 – legaldefiniert als:

„... Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie...“.¹³

32 **Identität von BHKW und Anlage** Das mit Biomethan betriebene BHKW-1 stellte nach seiner Umstellung auf den Betrieb mit Biomethan die Anlage gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2017 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023 dar. Denn das BHKW-1 wurde nicht an einen Fermenter oder an eine ähnliche, für die Anlageneigenschaft konstitutive Einrichtung zur Gewinnung und Aufbereitung des Biomethans angeschlossen und verkörpert dadurch die „Anlage“.¹⁴

33 Der Einsatzstoffwechsel unter Entfernung des Pflanzenöltanks, der Austausch des Motors und der Umstand, dass das BHKW-1 vorübergehend im Zeitraum zwischen [...] 2013 bis [...] 2016 nicht betrieben wurde (s. Rn. 4), lassen die ursprüngliche Anlageneigenschaft unberührt. Insbesondere ging durch diese Maßnahmen nicht die bisherige Anlagenidentität i. S. d. EEG verloren bzw. wird nicht von der Schaffung einer neuartigen Anlage ausgegangen (s. bzgl. des Einsatzstoffwechsels nachfolgend Rn. 34, bzgl. des Motoraustausches Rn. 35 und bzgl. des vorübergehenden Nichtbetriebes Rn. 36).

¹²Auslassung nicht im Original.

¹³Auslassungen nicht im Original.

¹⁴Zur Identität zwischen BHKW und Anlage vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014–2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Leitsatz 6, Spiegelstrich 1, Rn. 88 ff.

- 34 Der Einsatzstoffwechsel, d. h. der Wechsel von Pflanzenöl auf Biomethan samt Entfernung des Pflanzenöltanks, ändert hier nichts an der Anlagenidentität. Der Wechsel zwischen nach dem EEG förderfähigen Biomasseeinsatzstoffen als solcher führt dann nicht zum Verlust der bisherigen Anlagenidentität, wenn das BHKW nach den für den Einsatzstoffwechsel erforderlichen baulich-technischen Anpassungen keine neue Anlage darstellt.¹⁵ Dies ist vorliegend nicht der Fall, da das BHKW-1 als Biomethan-BHKW nicht an einen Fermenter oder an eine ähnliche, für die Anlageneigenschaft konstitutive Einrichtung zur Gewinnung und Aufbereitung des Biomethans angeschlossen wurde (s. Rn. 32).¹⁶ Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass bei einem Einsatzstoffwechsel stets die Anlagenidentität verloren geht, hätte er dies festgelegt. Bei einer vergleichenden Gesamtbetrachtung ist daher von einer Anlagenkontinuität auszugehen.¹⁷
- 35 Der Austausch des Motors sowie ggf. (Gas- statt Öl-)Zuleitungen ist als Austausch von Teilen der Anlage nach § 21 Abs. 3 EEG 2009¹⁸ ebenfalls unschädlich für die bisherige Anlagenidentität.¹⁹ Von einem Verlust bzw. dem Untergang der bisherigen Anlagenidentität – und in der Folge Schaffung einer Neuanlage – kann im Einzelfall bei wertender Betrachtung nur dann ausgegangen werden, wenn lediglich einzelne, insbesondere geringwertige Anlagenkomponenten weitergenutzt werden und verbleibende Anlagenkomponenten für ein gänzlich neues Anlagenbetriebskonzept funktional anders genutzt werden, als es dem ursprünglichen Anlagenkonzept entsprach;²⁰ die bisherige Anlage mithin „zerschlagen“ wurde.²¹ Dies ist vorliegend bei wertender Betrachtung nicht der Fall, da die meisten Bestandteile des BHKW einschließlich des Generators beibehalten und funktional gleichermaßen weitergenutzt wurden. Selbst wenn man dem Rechtsgedanken der

¹⁵Eine Neuanlage wäre z. B. im Falle eines Einsatzstoffwechsels von Pflanzenöl zu Biogas in einer sog. Vor-Ort-Anlage zu bejahen gewesen, da das BHKW an einen Fermenter und damit an eine konstitutive Einrichtung zur Gewinnung und Aufbereitung des Biogases angeschlossen worden wäre. Rechtlich nicht eindeutig geklärt, ist, ob – umgekehrt zur vorliegenden Konstellation – der Wechsel von Biomethan zu Pflanzenöl zur Neuschaffung einer Anlage führt; insbesondere, ob ein Pflanzenöltank eine mit dem Fermenter vergleichbare Einrichtung zur Gewinnung und Aufbereitung des Energieträgers ist; nicht eindeutig ist diesbzgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 91, Fn 104.

¹⁶Zur Identität zwischen BHKW und Anlage vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Leitsatz 6, Spiegelstrich 1, Rn. 88 ff.

¹⁷Vgl. zum Grundsatz der Kontinuität z. B. in Bezug auf die Inbetriebnahme auch *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Leitsatz 5.

¹⁸I. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2014, § 100 Abs. 2 EEG 2017, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023.

¹⁹Zum Austausch von Anlagenteilen vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Leitsatz 8 (a); insoweit nicht nur für eine Neuinbetriebnahme, sondern auch für die Anlagenidentität heranzuziehen.

²⁰Vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 85; insoweit nicht nur für eine Neuinbetriebnahme, sondern auch für die Anlagenidentität heranzuziehen.

²¹Vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 85, Fn. 96.

Neuinbetriebnahmeregelung des § 3 Abs. 4 Alt. 2 EEG 2004²² folgen wollte, dass ab einem bestimmten Prozentsatz der Kosten einer Neuerrichtung eine Neuinbetriebnahme erfolgen kann,²³ sieht das Schiedsgericht mit Blick auf die mit einem Motorenaustausch, der Verbindung mit dem Erdgasnetz und der Schaffung neuer Leitungen i. d. R. verbundenen Investitionskosten vorliegend keinen Anknüpfungspunkt für einen Verlust der bisherigen Anlagenidentität.

36 Schließlich ließ auch die vorübergehende Außerbetriebnahme des BHKW-1 im Zeitraum von [...] 2013 bis [...] 2016 die Anlagenidentität vorliegend nicht untergehen. Denn es handelte sich zwar um eine nicht nur kurzweilige Außerbetriebnahme, jedenfalls aber nicht um eine endgültige Stilllegung, was schon durch den Weiterbetrieb der Anlage am Standort [X] ersichtlich wird.²⁴

37 **BHKW-1: Identität von BHKW und Anlage auch nach Versetzen** Das BHKW-1 stellte auch nach dem Versetzen an den Standort [X] die „Anlage“ i. S. d. EEG dar. Denn der Anlagenbegriff (s. Rn. 30 f.) ist nicht standortbezogen.²⁵ Zudem wurde das BHKW-1 auch nach dem Versetzen nicht zu einer anderen Anlage hinzugebaut oder mit einer für die Anlageneigenschaft konstitutiven Einrichtung verbunden (s. Rn. 4).

3.1.2 BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4: Erweiterung einer Biomethan-Anlage durch Zubau

38 Durch den Zubau der ebenfalls mit Biomethan betriebenen BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 zum BHKW-1 wurde die zunächst aus dem BHKW-1 bestehende Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2017 (die „Ursprungsanlage“, s. Rn. 37) zu einer (Gesamt-)Anlage bestehend aus den vier BHKW erweitert i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG 2017 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023. Denn alle vier BHKW befinden sich in (unmittelbarer) räumlicher Nähe zueinander und

²²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.12.2006 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004. Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2004>.

²³Die Regelung des § 3 Abs. 4 Alt. 2 EEG 2004 wurde im Grundsatz abgeschafft.

²⁴Dem Umstand, dass keine endgültige Stilllegung nach AnlRegV gemeldet wurde (s. Rn. 4), kommt insoweit nur Indizwirkung zu; materiell-rechtlich vermögen Registrierungen im Anlagenregister oder Marktstammdatenregister keine feststellende Wirkung im Hinblick auf das Vorliegen von Tatsachen nach dem EEG zu haben.

²⁵Vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 89 ff.

stellen eine funktionale Gesamtheit dar und erfüllen damit die Voraussetzungen an das Vorliegen einer gemeinsamen Anlage i. S. d. EEG.²⁶

- 39 **Unmittelbare räumliche Nähe** Das BHKW-1 sowie die hinzugebauten BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 befinden sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander.
- 40 Eine unmittelbare räumliche Nähe zueinander ist i. d. R. gegeben, wenn sich die BHKW direkt nebeneinander oder nur wenige Meter voneinander entfernt oder im selben Gebäude befinden.²⁷
- 41 Das BHKW-1 sowie das BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 befinden sich jedenfalls im geringen Abstand von etwa zwei Meter parallel angeordnet zueinander zusammen in einem Raum (s. Rn. 10).
- 42 **Funktionale Gesamtheit** Das BHKW-1 sowie die hinzugebauten BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 stellen eine funktionale Gesamtheit dar, da sie nach einem gemeinsamen Betriebskonzept zusammenwirken und durch gemeinsame technisch und baulich notwendige Einrichtungen miteinander verbunden sind.
- 43 Ein gemeinsames Betriebskonzept liegt nach dem Hinweis 2020/73-IV der Clearingstelle vor, wenn eines oder mehrere der folgenden, nicht abschließend aufgezählten Kriterien vorliegen:
- ein gemeinsamer Stromproduktionsfahrplan,
 - eine sonstige aufeinander abgestimmte, stromerzeugungsseitige Betriebszuordnung,
 - ein gemeinsames wärmeseitiges Betriebskonzept (nur bei wärmegeführten BHKW) oder
 - ein Umweltgutachten über die Eignung zum bedarfsorientierten Betrieb.²⁸

²⁶Zum Anlagenbegriff vgl. *BGH*, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Leitsätze a) bis c); *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Leitsatz 2; zu den Voraussetzungen, wann mehrere BHKW eine (Gesamt-)Anlage sind, vgl. *Clearingstelle*, Hinweis v. 02.07.2014 – 2020/73-IV, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2020/73-IV>, Leitsatz 1.

²⁷Vgl. *Clearingstelle*, Hinweis v. 02.07.2014 – 2020/73-IV, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2020/73-IV>, Rn. 53.

²⁸*Clearingstelle*, Hinweis v. 02.07.2014 – 2020/73-IV, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2020/73-IV>, Leitsatz 7.

- 44 Vorliegend liegen diese Kriterien vor, da die BHKW nach einem gemeinsamen Strom- und Wärmefahrplan gefahren werden sowie ein gemeinsames Umweltgutachten im o. g. Sinn vorliegt (s. Rn. 12 f.), sodass ein gemeinsames Betriebskonzept zu bejahen ist.
- 45 Gemeinsame technisch oder baulich notwendige Einrichtungen einer aus mehreren BHKW bestehenden rechtlich eigenständigen Biomethananlage sind nach dem Hinweis 2020/73-IV der Clearingstelle z. B.:
- gemeinsame Einrichtungen zur Verteilung des Biogases oder Erdgases auf die BHKW, z. B. eine gemeinsame Gassammelschiene oder ein gemeinsames T-Stück unmittelbar vor dem BHKW bzw. dessen Gasschieber,
 - eine gemeinsame erzeugungsseitige Anlagensteuerung,
 - eine gemeinsame Gasaufbereitung,
 - ein gemeinsamer Gasspeicher oder
 - ein gemeinsamer Gasverdichter.²⁹
- 46 Vorliegend liegen insbesondere eine Gassammelschiene (s. Rn. 11), eine gemeinsame erzeugungsseitige Anlagensteuerung und ein gemeinsamer Gasspeicher vor (s. Rn. 13 ff.), sodass die BHKW durch gemeinsame technisch und baulich notwendige Einrichtungen miteinander verbunden sind.

3.2 Vergütungszeitraum

- 47 Der Vergütungszeitraum für den in den BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 jeweils erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom endet zum 31. Dezember 2026, da sie nach ihrem Versetzen an den Standort [X] nicht ihr ursprüngliches Inbetriebnahmedatum – [...] 2007 – fortführen (s. Abschnitt 3.2.1). Stattdessen erstreckt sich das Inbetriebnahmedatum des BHKW-1 bzw. der „Ursprungsanlage“ – [...] 2006 – auf die Gesamtanlage (s. Abschnitt 3.2.2). Der Vergütungszeitraum ist mithin für alle BHKW der Gesamtanlage einheitlich zu bestimmen (s. Abschnitt 3.2.3).
- 48 **Vergütungszeitraum** Der Vergütungszeitraum für den in den BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 jeweils erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom richtet sich vorliegend nach § 12 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EEG 2017 und

²⁹ Clearingstelle, Hinweis v. 02.07.2014 – 2020/73-IV, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2020/73-IV>, Leitsatz 8.

§ 22 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, alle i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023.

- 49 Gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EEG 2017 bestimmt sich die *Förderdauer* für Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 nach der jeweiligen Fassung des EEG, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme galt. Vorliegend ist dies das EEG 2004. Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 sind die Mindestvergütungen

„vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen“.³⁰

- 50 Gemäß § 100 Abs. 1 EEG 2017 bestimmt sich der *Fristbeginn* der Förderdauer nach § 22 Satz 2 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023. § 22 Satz 2 EEG 2014 stellt hierfür auf den Zeitpunkt der *Inbetriebnahme der Anlage* und nicht des jeweiligen Generators³¹ ab und lautet:

„Beginn der Frist nach Satz 1 ist der Zeitpunkt der Anlage, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.“

3.2.1 Keine Mitnahme des Inbetriebnahmedatums der BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4

- 51 Die BHKW-2, BHKW-3 und das BHKW-4 führen ihr ursprüngliches Inbetriebnahmedatum nach dem Versetzen im Jahr 2018 an den Standort [X] nicht fort.
- 52 Nach der Empfehlung 2012/19 der Clearingstelle führt ein bereits in Betrieb genommenes und an einen anderen Standort versetztes BHKW sein Inbetriebnahmedatum nur fort, wenn

- das BHKW nach dem Versetzen als solches die Anlage ist (Identität zwischen BHKW und Anlage),

³⁰Dahinstehen kann, ob stattdessen oder zusätzlich § 22 Satz 1 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 anzuwenden ist, da vorliegend beide Paragraphenkettens zum selben Ergebnis führen: sowohl gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 als auch gemäß § 22 Satz 1 EEG 2014 beträgt die Förderdauer 20 Kalenderjahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres. Unerheblich ist daher hier, ob § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EEG 2017 nur Fälle korrigieren sollte, in denen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme eine von der 20-jährigen Förderdauer abweichende Förderdauer galt (z. B. 15 Jahre gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009 oder gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 EEG 2004; oder 30 Jahre gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 EEG 2004).

³¹So hingegen *BGH*, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Rn. 59.

- das BHKW am alten Standort nicht ersetzt wird (Sperrwirkung der Austauschregelung) und
- das BHKW nach dem Versetzen nicht zu einer bereits in Betrieb genommenen Anlage hinzugebaut wird (Anlagenerweiterung).³²

53 Diese Kriterien der Empfehlung 2012/19 der Clearingstelle sind insbesondere auch auf mit Biomethan betriebene BHKW anwendbar. Dies ergibt sich aus der der Empfehlung 2012/19 zugrundegelegten Begriffsbestimmung, die das BHKW versteht als

„Blockheizkraftwerk, in dem der eingesetzte Energieträger (Biomasse einschließlich Biomethan;...) sowohl in Strom als auch Wärme umgewandelt wird.“³³

54 Da vorliegend ein Fall der Anlagenerweiterung gegeben ist (s. Abschnitt 3.1.2), verlieren die BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4 ihr ursprüngliches Inbetriebnahmedatum.

3.2.2 Inbetriebnahme BHKW-1: maßgeblich für die Gesamtanlage

55 Das Inbetriebnahmedatum für die Gesamtanlage richtet sich nach der Inbetriebnahme des BHKW-1 – mithin der „Ursprungsanlage“ (s. Rn. 37) – deren Inbetriebnahmedatum für die Gesamtanlage fortgeführt wird.³⁴

56 **Inbetriebnahmebegriff** Seit dem EEG 2009 gilt der Inbetriebnahmebegriff des EEG 2009 auch für Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden. Dies ergibt sich aus den Übergangsvorschriften der seitdem in Kraft getretenen Fassungen des EEG.

³² Clearingstelle, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Leitsatz 6. Die Sperrwirkung der Austauschwirkung ist seit Einführung der Höchstbemesungsleistung mit dem Inkrafttreten des EEG 2014 grds. nicht mehr relevant, vgl. dazu auch Clearingstelle, Votum v. 17.11.2017 – 2017/39, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/39>.

³³ Clearingstelle, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 8. Auslassung nicht im Original.

³⁴ Zum einheitlichen Inbetriebnahmedatum für später hinzugebaute BHKW einer Anlage vgl. BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2405>, S. 128 f.

57 Die „Inbetriebnahme“ ist gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2009³⁵ i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe a) Halbsatz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021 sowie § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023:

„die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft, unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde“.

58 Da es nach dieser Begriffsdefinition auf die „erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage“ ankommt, „unabhängig davon, ob der Generator der Anlage mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde“³⁶, führte das auf Biomethan umgestellte BHKW-1 am Standort [Y] aufgrund der Identität zwischen BHKW und Anlage (s. Rn. 31) das Inbetriebnahmedatum des [...] 2006 der ursprünglichen Biomasseanlage, die mit Pflanzenöl in Betrieb gesetzt wurde, fort.

59 Der Umstand, dass der ursprüngliche schadhafte Motor des BHKW-1 durch einen intakten aber leistungsschwächeren Motor ausgetauscht wurde sowie ein Einsatzstoffwechsel stattfand (s. Rn. 4), lässt das Inbetriebnahmedatum unberührt.³⁷ Ebenso lässt die vorübergehende Außerbetriebnahme (s. Rn. 4) den Inbetriebnahmezeitpunkt unberührt. Insoweit gelten die Ausführungen zur Anlagenidentität (s. Rn. 33 ff.) entsprechend. Insbesondere liegt vorliegend auch keine sukzessive Neuerrichtung mit der Folge einer Neubetriebnahme vor.³⁸ Denn *prima facie* zieht der Austausch von Anlagenbestandteilen keine neue Inbetriebnahme nach sich und dieser erste Anschein wurde vorliegend nicht (hinreichend) erschüttert.

³⁵ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.09.2011 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

³⁶ Im Gegensatz zum Ausschließlichkeitsgrundsatz bzgl. des Einsatzes Erneuerbarer Energien in den späteren EEG-Gesetzesfassungen.

³⁷ Zum Austausch von Anlagenteilen unter Fortführung des Inbetriebnahmedatums der Anlage vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Leitsatz 8 (a).

³⁸ Zur sukzessiven Neuerrichtung vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Leitsatz 8 (b), Rn. 139.

- 60 **Mitnahme des Inbetriebnahmezeitpunktes beim Versetzen** Das mit Biomethan betriebene und an den Standort [X] versetzte BHKW-1 – mithin die „Ursprungsanlage“ – führte das Inbetriebnahmedatum des [...] 2006 nach den unter Rn. 52 genannten Grundsätzen nach dem Versetzen fort. So war das BHKW-1 nach dem Versetzen für sich genommen die Anlage und wurde nicht zu einer bestehenden Anlage hinzugebaut. Das BHKW wurde zudem am Standort [Y] nicht ersetzt.
- 61 **Fortführung des Inbetriebnahmedatums des BHKW-1 für die Gesamtanlage bzw. den Zubau** Auch die BHKW-2, BHKW-3 und das BHKW-4 führen das Inbetriebnahmedatum des BHKW-1, [...] 2006, am Standort [X] fort. Denn im Fall der Anlagenerweiterung (s. Abschnitt 3.1.2) ist das Inbetriebnahmedatum der Ursprungsanlage für die Gesamtanlage maßgeblich.³⁹
- 62 Der seitens der Schiedsklägerin vorgetragene Umstand, dass der überwiegende Teil der Leistung der Gesamtanlage von den BHKW-2, BHKW-3 und vom BHKW-4 gestellt wird, ist insoweit unerheblich.
- 63 Unter Zugrundelegung des Inbetriebnahmedatums vom [...] 2006 endet der Vergütungszeitraum damit zum 31. Dezember 2026. Denn gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 und § 22 Satz 1 EEG 2014 beträgt der Vergütungszeitraum 20 Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Anlage zuzüglich des (restlichen) Inbetriebnahmejahres; er endet mithin unabhängig vom konkreten Monat oder Tag der Inbetriebnahme mit Ablauf des 21. Kalenderjahres (s. Rn. 47ff.).

3.2.3 Einheitlicher Vergütungszeitraum für BHKW-1, BHKW-2, BHKW-3 und BHKW-4

- 64 Der Vergütungszeitraum ist zudem für alle BHKW der Gesamtanlage einheitlich zu bestimmen. Auch der Vergütungszeitraum des BHKW-1 richtet sich nach § 12 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EEG 2017 und § 22 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, alle i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023 (s. Rn. 48 f.). Jedenfalls seit dem 1. August 2014 gelten zudem gemäß § 20

³⁹Vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Leitsatz 6, Rn. 93.

Abs. 1 Satz 3 EEG 2009⁴⁰ i. V. m. § 22 Satz 2 EEG 2014⁴¹ einheitliche Vergütungssätze.⁴²
Der sog. gesplante Vergütungssatz des BGH mit einer eigenen Vergütungsdauer und -
höhe für jedes BHKW einer Gesamtanlage⁴³ ist dadurch überholt.⁴⁴

Dr. Mutlak

Richter

Werle

⁴⁰I. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe a) Halbsatz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023.

⁴¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

⁴²Clearingstelle, Stellungnahme v. 08.12.2021 – 2020/72-IV/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2020/72-IV>, Rn. 66 ff. sowie Clearingstelle, Votum v. 28.06.2019 – 2018/47, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/47>, Rn. 87 ff.

⁴³BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2363>, Rn. 59; Clearingstelle, Empfehlung v. 02.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>, Rn. 159 ff.

⁴⁴Clearingstelle, Votum v. 28.06.2019 – 2018/47, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/47>, Rn. 87; Clearingstelle, Stellungnahme v. 08.12.2021 – 2020/72-IV/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2020/72-IV>, Rn. 64; BGH, Urt. v. 25.06.2024 – XIII ZR 10/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/6921>, Rn. 30.